



CH-3015 Bern, ASTRA

An die Adressaten gemäss beiliegender Liste

Unser Zeichen: S375-1083/Sta
Sachbearbeiter/in: Dario Stagno
Bern, 15. Oktober 2019

Weisungen betreffend die Weiterausbildungskurse für Neulenkende bis Ende des Jahres 2019
(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab 1. Januar 2020 müssen Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Weiterausbildungstag absolvieren. Dies beschloss der Bundesrat Ende 2018.

Wer einen Führerausweis auf Probe hat, der nach dem 1. Januar 2020 abläuft, muss nicht mehr am heutigen zweiten Kurstag teilnehmen. Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe, der vor dem 1. Januar 2020 abläuft, können ebenfalls auf den Besuch des zweiten Kurstages verzichten. Sie dürfen aber nach Ablauf des Ausweises nicht mehr fahren, bis sie ab 1. Januar 2020 den definitiven Führerausweis erwerben.

Viele Neulenkende verzichten deshalb auf den Besuch des zweiten Kurstages. Die sinkende Nachfrage führt zu einer Verringerung der Kursangebote, so dass nicht mehr alle Kursinteressierte den zweiten Kurstag besuchen können. Das ASTRA begrüsst das bestehende Interesse am zweiten Weiterausbildungstag und möchte den Kursbesuch ermöglichen. Insbesondere für diejenigen Personen, die bis zum Ende des Jahres 2019 nicht mehr fahren dürften, weil sie den zweiten Kurstag nicht besucht haben.

Um der Verringerung des Kursangebots entgegen zu wirken und den Besuch des zweiten Kurstages zu ermöglichen, sollen die beiden Kurstage in beliebiger Reihenfolge besucht werden und beim zweiten Kurstag die Mindestanzahl Teilnehmende unterschritten werden können. Dazu erlässt das ASTRA gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und in Abweichung der Artikel 27a Absatz 2 sowie 27c Absatz 1 und 27d Absatz 1 VZV folgende

Bundesamt für Strassen ASTRA
Dario Stagno
Postadresse: 3003 Bern
Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 484 46 71, Fax +41 58 464 29 19
dario.stagno@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Weisungen:

1. Der zweite Kurstag (gem. Art. 27c Abs. 1 Bst. b VZV) kann auch vor dem ersten Kurstag (gem. Art. 27c Abs. 1 Bst. a VZV) absolviert werden. Die Kursveranstalter händigen den entsprechenden Kursteilnehmenden das Gesuchsformular um die Erteilung eines unbefristeten Führerausweises (gem. Anhang 4a VZV) nach dem zeitlich vorgezogenen zweiten Kurstag aus und bestätigen ihre Teilnahme. Das Gesuchsformular ist von den Kursteilnehmenden beim späteren Besuch des ersten Kurstages mitzubringen.
2. Der zweite Kurstag (gem. Art. 27c Abs. 1 Bst. b VZV) kann auch mit weniger als sechs Teilnehmenden durchgeführt werden.

Diese Weisungen treten sofort in Kraft und gelten bis und mit 31. Dezember 2019.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jörg Röthlisberger
Direktor

Beilage:

- Adressatenliste